



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Konzept Steuerberatungsgesellschaft
Berlin und Potsdam
Dipl.-Jur. Dennis Zeidler, Prokurist



KZV Berlin - 20. September 2024

Existenzgründerseminar
Steuern



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Berlin:

Tauentzienstraße 11 (Europa Center)

10789 Berlin

Telefon 030 / 23 60 93 0

Jürgen Pfeilsticker, Dipl.-Oec., Steuerberater

www.konzept-steuerberatung.de



Potsdam:

Pappelallee 5 (Haus der Brandenburgischen Ärzteschaft)

14469 Potsdam

Telefon 0331 / 24 21 67

Frank Pfeilsticker, Dipl.-Oec., Steuerberater

potsdam@konzept-steuerberatung.de



- I. Kooperationen
- II. Der Zahnärztemarkt
- III. Fördermittel
- IV. Praxisgewinn und verfügbares Einkommen
- V. Praxiswertbestimmung
- VI. Steuerrücklagen
- VII. Betriebsvermögen
- VIII. Umsatzsteuer
- IX. Bilanzgestaltung



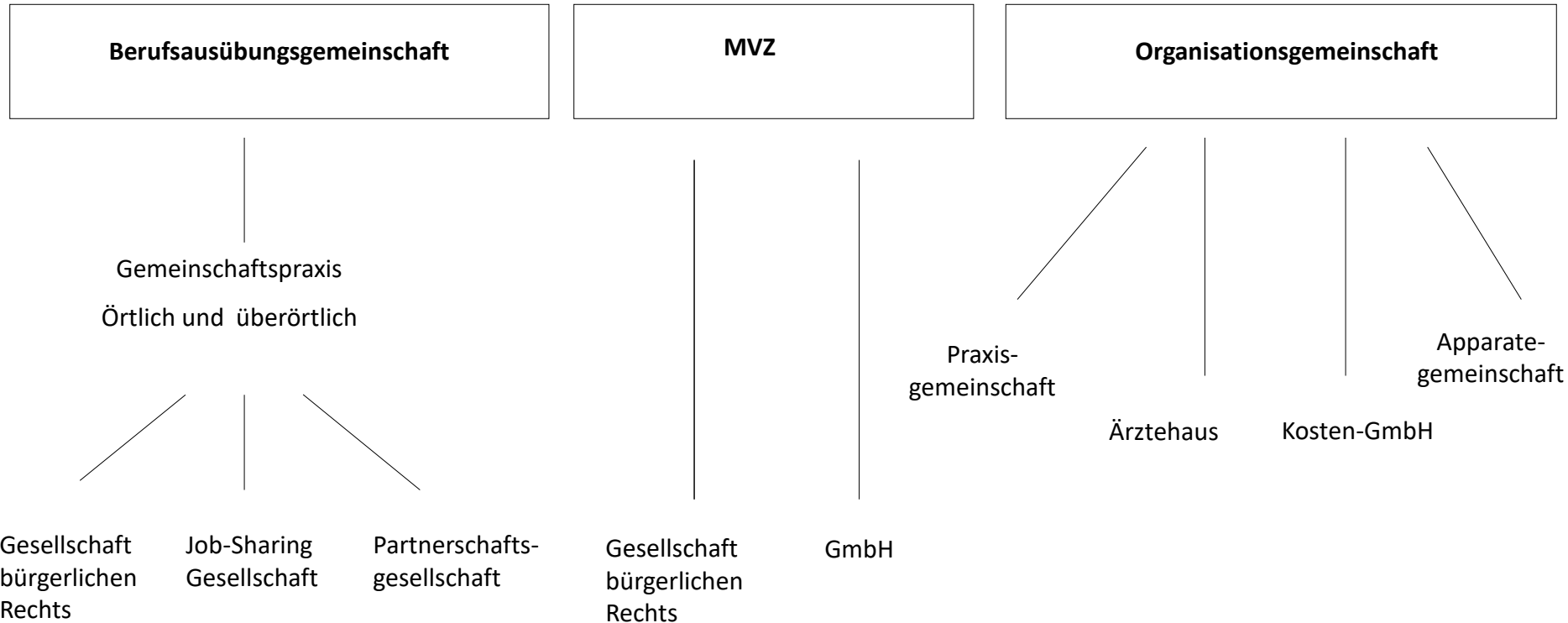
Einzelpraxis
oder
Kooperation
-
BAG-GbR
oder
MVZ GmbH ??





Verschiedene Arten und Formen der ärztlichen Kooperation

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner





Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2010	
Betr.- Einnahmen	419.813	
Betr.-Ausgaben	283.373	
Gewinn	136.439	
Rendite	32,50%	



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2010	2011
Betr.- Einnahmen	419.813	436.952
Betr.-Ausgaben	283.373	297.127
Gewinn	136.439	139.824
Rendite	32,50%	32,00%



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2010	2011	2013
Betr.- Einnahmen	419.813	436.952	454.989
Betr.-Ausgaben	283.373	297.127	304.842
Gewinn	136.439	139.824	150.146
Rendite	32,50%	32,00%	33,10%



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2010	2011	2013	2015
Betr.- Einnahmen	419.813	436.952	454.989	492.958
Betr.-Ausgaben	283.373	297.127	304.842	329.788
Gewinn	136.439	139.824	150.146	163.169
Rendite	32,50%	32,00%	33,10%	33,10%



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

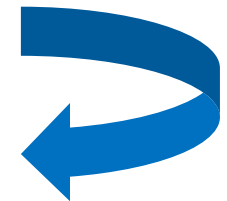
Nord	2010	2011	2013	2015	2018
Betr.- Einnahmen	419.813	436.952	454.989	492.958	543.760
Betr.-Ausgaben	283.373	297.127	304.842	329.788	362.144
Gewinn	136.439	139.824	150.146	163.169	181.615
Rendite	32,50%	32,00%	33,10%	33,10%	33,40%

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 2.700 Teilnehmer



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2010	2018		Differenz	%
Betr.-Einnahmen	419.813	543.760		123.947	29.50%
Gewinn	136.439	181.615		45.176	33,11%
Rendite	32,50%	33,40%			+ 4,1 % p.a.



Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 2.700 Teilnehmer



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2010	2018		Differenz	%
Betr.-Einnahmen	419.813	543.760		123.947	29,50%
Betr.-Ausgaben	283.373	362.144		78.771	27,80%
Gewinn	136.439	181.615		45.176	33,11%

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 2.700 Teilnehmer



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2018	2019	2020	2021	
Betr.-Einnahmen	543.760				
Betr.-Ausgaben	362.144				
Gewinn	181.615				

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 2.700 Teilnehmer



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2018	2019	2020	2021	
Betr.-Einnahmen	543.760	570.567			
Betr.-Ausgaben	362.144	379.998			
Gewinn	181.615	190.569			

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 2.700 Teilnehmer



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2018	2019	2020	2021	
Betr.-Einnahmen	543.760	570.567	577.930		
Betr.-Ausgaben	362.144	379.998	384.323		
Gewinn	181.615	190.569	193.607		

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 2.700 Teilnehmer, 04.05.2021



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2018	2019	2020	2021	2022
Betr.-Einnahmen	543.760	570.567	577.930	644.886	686.132
Betr.-Ausgaben	362.144	379.998	384.323	434.009	472.745
Gewinn	181.615	190.569	193.607	210.877	213.387

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 1.200 Teilnehmer, 10.09.2024



Zahnärztliche Einzelpraxis / Ohne Labor

Nord	2020	2021	2022	2023	II/2024
Betr.-Einnahmen	577.930	644.886	686.132	724.082	389.775
Betr.-Ausgaben	384.323	434.009	472.745	494.549	259.201
Gewinn	193.607	210.877	213.387	229.533	130.574

Quelle: DATEV Branchenpaket;
ca. 1.200 Teilnehmer, 10.09.2024



Gründungsphase – Die wichtigsten Schritte

KZV

Bundesagentur für Arbeit / Fördermittel

Bank

Finanzamt

Berater





Die wichtigsten Schritte - Im Einzelnen

- **Kassenzahnärztliche Vereinigung**
- KZV - Zulassung



Die wichtigsten Schritte - Im Einzelnen

- **Bundesagentur für Arbeit / Fördermittel**
 - Gründungszuschuss
 - Förderung unternehmerischen Know-hows



Was ist der Gründungszuschuss?

Ziel des Förderinstrumentes ist, arbeitslose Gründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen.

Die Förderung mit dem Gründungszuschuss gliedert sich in **zwei Phasen**, die zusammen eine maximale Förderdauer von **15 Monaten** ergeben. Spätestens dann muss der Gründer finanziell auf eigenen Füßen stehen.



Phase Eins:

... der Förderung umfasst **sechs Monate**.

Erfüllt der Gründer die Voraussetzungen zum Bezug der Förderung, so hat er dennoch **keinen Rechtsanspruch** !

Die finanzielle Unterstützung besteht dabei aus **zwei Bausteinen**:

- 1.) Der Gründer erhält zur Sicherung des Lebensunterhaltes weiterhin monatlich sein **individuelles Arbeitslosengeld**.
- 2.) Zusätzlich steht ihm eine **Pauschale** in Höhe von € 300 pro Monat zu, die der sozialen Absicherung der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge dienen soll.



Phase Zwei:

...der Förderung umfasst weitere **neun Monate**.

Bei diesem Baustein des Gründungszuschusses handelt es sich ebenfalls um eine **Kann-Leistung** seitens der Arbeitsagentur.

Der Zuschuss der zweiten Phase muss gesondert beantragt werden. Wird er genehmigt, so erhält der Gründer auch über diesen Zeitraum eine **Pauschale** in Höhe von € 300 pro Monat.

Voraussetzung: Darlegung intensiver Geschäftstätigkeit und hauptberuflicher unternehmerischer Aktivitäten
Sind Angaben im ursprünglichen Businessplan eingetroffen?



Überblick Voraussetzungen:

- Förderung erfolgt nur, wer **mindestens einen Tag** vor Gründungsaufnahme **arbeitslos** ist
- Die **Restanspruchsdauer auf ALG I** muss mindestens **150** Tage betragen
- Anspruch ALG I: in 24 Monaten mind. 12 Monate eingezahlt
- Förderung nur bei **hauptberuflicher** Gründung
- Eignung/Tragfähigkeitsbescheinigung
- Keine Förderung für ALG II-Empfänger
- Sperrfrist für drei Monate bei Selbstkündigung



Kein Rechtsanspruch !

- Bewilligung nach Ermessen Bundesagentur
- Prognose der Tragfähigkeit (fachkundige Stelle)
- persönlichen Eignung des Antragstellers
- hoher Anspruch Businessplan
- selektivere Auswahl durch Bundesagentur



Beispiel Gründungszuschuss

Bsp. LSt-Klasse IV	Durchschn. Brutto	€ 6.000
	Durchschn. Netto	€ 3.565
->	67% vom früheren Nettolohn	

LSt-Klasse	IV.
Phase I.	€ 2.388 + 300 = € 2.688 p.m.
Phase II.	€ 300 p.m.

Summe in 15 Monaten insges. ca. € 18.831 steuerfrei !



Beispiel Gründungszuschuss

Bsp. LSt-Klasse III

Durchschn. Brutto € 6.000

Durchschn. Netto € 4.054

->

67% vom früheren Nettolohn

LSt-Klasse

IV.

III.

Phase I.

€ 2.688 p.m.

€ 3.016 p.m.

Phase II.

€ 300 p.m.

€ 300 p.m.

Summe insges.

€ 18.831

€ 20.796

100% steuerfrei !!



Förderung unternehmerischen Know-hows (Unternehmensberatungen ab 2016)

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Mittelstand/foerderung-unternehmerisches-know-how.html>



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie





Die wichtigsten Schritte - Im Einzelnen

Bank

- Investitionsplan
- Finanzierungsplan



Die wichtigsten Schritte - Im Einzelnen

Finanzamt

- Steuernummer
 - Unternehmerische Legitimation
- Steuerliche Anmeldung
 - Steuervorauszahlungen
 - Arbeitnehmer/Lohnsteuer
 - Umsatzsteuervoranmeldung



Die wichtigsten Schritte - Im Einzelnen

Berater

Rechtsanwalt

- Vertragsprüfung
- Rechtliche Gestaltung

Steuerberater

- Zahlenwerke, Plausibilität, Bewertung
- Grundorganisation Buchhaltung



Bauabzugsteuer (§§ 48 - 48 d EStG)

- Erbringt jemand im Inland Bauleistungen (i. d. R. Handwerksbetriebe) an einen Unternehmer (z.B. Ärzte), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, einen Abzug von 15 % der Gegenleistung vorzunehmen.
- Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. des Folgemonats, in dem die Gegenleistung erbracht wurde, eine Steueranmeldung abzugeben und die Abzugsbeträge an das FA abzuführen.



Bauabzugsteuer (§§ 48 - 48 d EStG)

- **Kein** Abzug ist vorzunehmen
- wenn die gesamten Gegenleistungen je Auftragnehmer 5.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
oder
- wenn der Leistende eine Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) vorlegt.
- -> Achtung: bspw. Auftrag 2.000 € im März und 4.000 € im November eines Jahres !



Praxisgewinn und Besteuerung des Praxisgewinns



Die wichtigsten steuerlichen Begriffe Steuerarten

- **Relevante Steuerarten:**
- **Einkommensteuer**
- **Umsatzsteuer**
- **Gewerbsteuer**





Die wichtigsten steuerlichen Begriffe

Gewinn

Betriebseinnahmen

- **Betriebsausgaben**

= **Gewinn**

= **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, 18 EStG**





Die wichtigsten steuerlichen Begriffe Zu versteuerndes Einkommen

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (= Praxisgewinn)

+ andere Einkunftsarten wie z.B. Arbeitnehmereinkünfte (§ 19 EStG) und/oder Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), etc.

= Gesamtbetrag d. Einkünfte

./ z.B. Vorsorgeaufwendungen wie Rentenversicherung, Krankenversicherung...

./ Sonderausgaben wie z.B. Spenden, Kinderbetreuungskosten, etc.

= Zu versteuerndes Einkommen (= Bemessungsgrundlage für die Besteuerung)



Beispiel (Vereinfachte Darstellung)

Betriebseinnahme	€ 135.000
abzgl. Betriebsausgabe	€ 65.000
= Gewinn / Einkünfte selbst. Tätigk.	€ 60.000
+ Einkünfte V+V	€ 9.000
./..Renten- und Krankenversich.	€ 14.000
= Zu versteuerndes Einkommen	€ 65.000

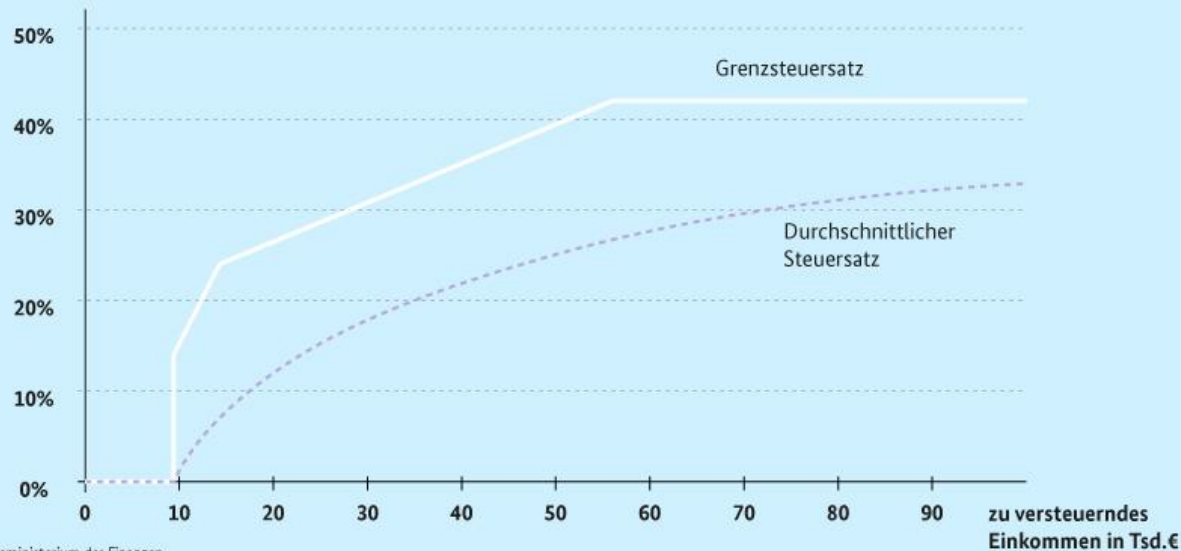


Individuelle Steuersätze - Grenzsteuersatz / Durchschnittssteuersatz -

INDIVIDUELLE EINKOMMENSTEUERSÄTZE

IN ABHÄNGIGKEIT VOM ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN

Steuersatz





Beispiel (Vereinfachte Darstellung)

Zu versteuerndes Einkommen

€ 65.000

	EST-Steuerlast	Ø-Steuersatz	Grenzsteuersatz
Grundtabelle (ledig)	€ 18.100	28%	42%
Splittingtabelle (verheiratet)	€ 11.700	18%	32%



Beispiel (Vereinfachte Darstellung)

Zu versteuerndes Einkommen

€ 130.000

	EST-Steuerlast	Ø-Steuersatz	Grenzsteuersatz
Grundtabelle (ledig)	€ 45.500	35%	42%
Splittingtabelle (verheiratet)	€ 36.300	28%	42%



Bildung von Steuer- rücklagen





Einkommensteuer

Gründungsjahr Anfang 2025

2025 ESt-Bescheid vom 15.03.2027

ZVE	€ 225.000,00
Festsetzung (inkl. SolZ)	€ 90.000,00
Vorauszahlung	€ 0,00 !!
Nachzahlung	€ 90.000,00

Fälligkeit 15.04.2027



Einkommensteuer

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

2026

Nachträgliche Vorauszahl.

€ 90.000,00

Fälligkeit

15.04.2027



2027

Einkommensteuer

Laufende Steuervorauszahlung

Jahres-Termine: 10.03. 10.06. 10.09. 10.12.2027

ESt-Bescheid vom 15.03.2027



3 verbleibende Termine in 2027

Jahressteuerschuld € 90.000,00

3 verbleibende Termine in 2027



quartalsweise € 30.000,00



Einkommensteuer

2027

Summe Steuerlast nach „erstem“ Steuerbescheid

→	EST / SolZ 2025:	€ 90.000
→	nachträgl. EST / SolZ-VZ 2026	€ 90.000
→	EST / SolZ-VZ 2027	€ 90.000
	in einem Jahr:	€ 270.000



Betriebsvermögen vs. Privatvermögen

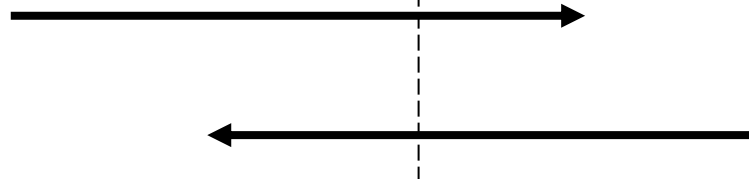


Aktuelles Steuerrecht

2 Sphären:

Privatvermögen

Betriebsvermögen





Steuerrecht - PKW

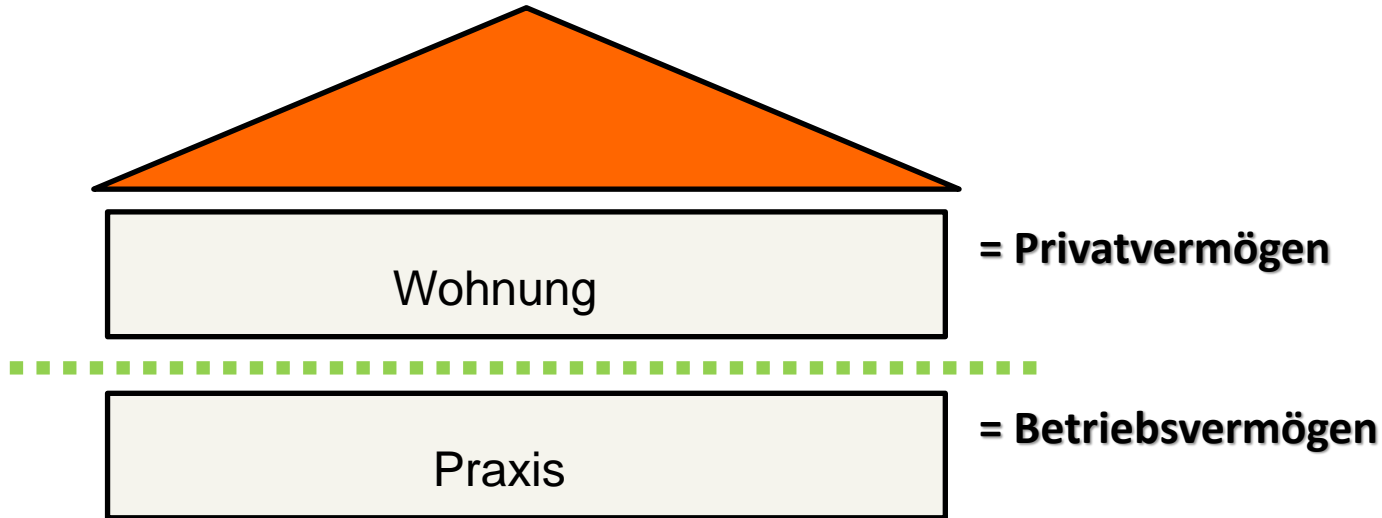
Die Besteuerung der **privaten Nutzung von Dienstwagen**

Die steuerliche „**1%-Regelung**“ ist auf Dienstfahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 Prozent ("notwendiges Betriebsvermögen") dienstlich genutzt werden.

Unternehmer müssen den Anteil der Nutzung eines Dienstfahrzeuges gegenüber dem Finanzamt nachweisen.



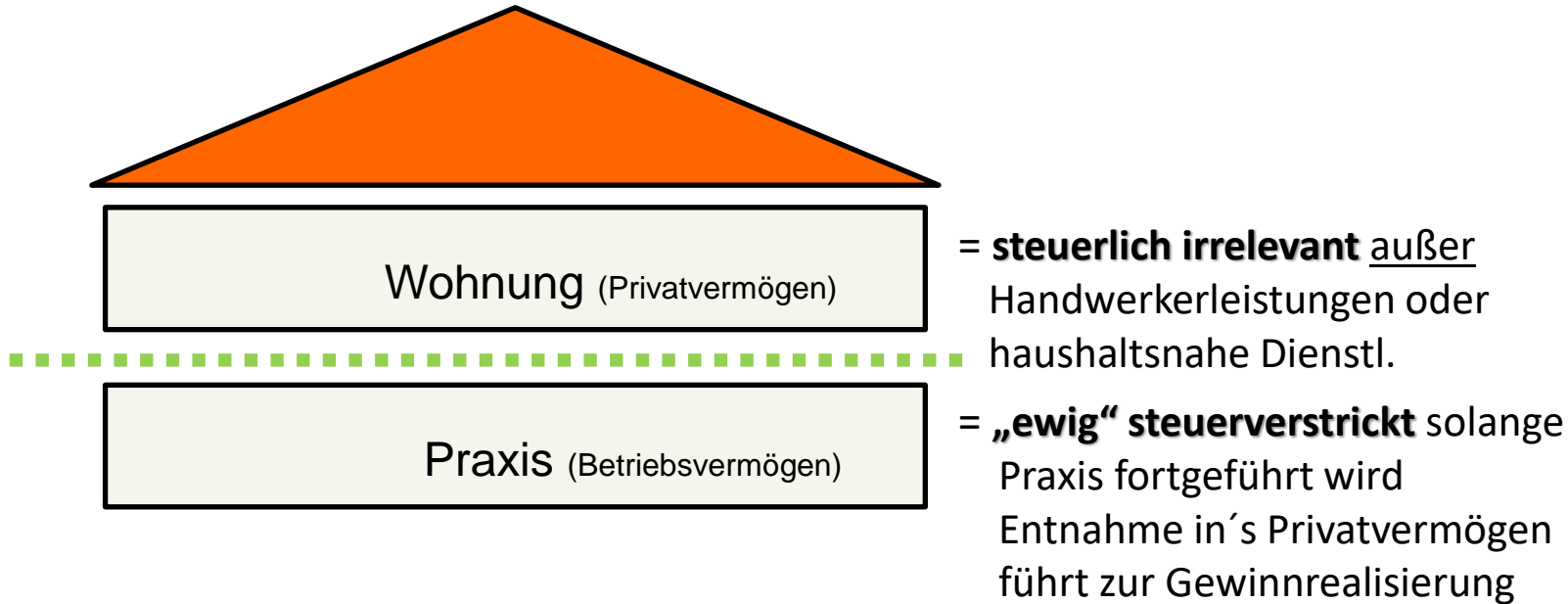
Immobilien im Betriebsvermögen



Ausnahme Gebäudeteile von
geringem Wert
($<1/5$ des gemeinen Wertes
und max. 20.500 €)



Immobilien im Betriebsvermögen





Immobilien im Betriebsvermögen

- Befindet sich die Praxis in den eigenen Räumen, gehört die Immobilie / Praxisräume einschließlich dem dazugehörigen Anteil des Grund/Boden zum Betriebsvermögen:
- Praxisräume
- Arbeitszimmer (es sei denn: untergeordneter Wert: $< 1/5$ und $< € 20.500$)
- **Was bedeutet das?**
- => Besteuerung der stillen Reserven **unabhängig** von Verkauf oder Entnahme!



Immobilien im Betriebsvermögen

- **Was bedeutet das?**
- Kauf Gebäude 2025: € 250.000
- AfA 2025 – 2050: 25 Jahre x 3 % € 187.500
- Restbuchwert 62.500
- Wert des Gebäudes in 25 Jahren: € 350.000
- => Stille Reserve € 287.500



Immobilien im Betriebsvermögen

- **Was bedeutet das?**
- => Stille Reserve € 287.500
- Laufende Besteuerung, 45% ESt € 129.375
- Tarifbegünstigte Besteuerung, ca. 24% € 69.000
- oder: keine Besteuerung, wenn Privatvermögen (derzeitige Rechtslage!)



Immobilien im Betriebsvermögen

- Was könnte man machen, **bevor** die Immobilie in das BV kommt ?
- Personelle Trennung von Praxisbetreiber und Eigentümer der Immobilie im Vorfeld der Praxisgründung
 - Bsp.: Ehemann besitzt die Immobilie
 - Ehefrau betreibt die Praxis
 - Ehemann vermietet die Praxisräume an die Ehefrau
- Steuerrechtliche Folge:
 - Die Abschreibung der Immobilie (durch den Ehemann) funktioniert genauso
 - Veräußerung der Immobilie ist außerhalb von 10 Jahren steuerfrei möglich



Umsatzsteuer (USt)

I. **USt** ist gleich Mehrwertsteuer.

II. **Gegenstand** der Besteuerung ist der Umsatz (Lieferungen, sonstige Leistungen gegen Entgelt), den ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland gegen Entgelt ausführt.

III. **Steuerbefreiungen** kommen u. a. für folgende steuerbaren Umsätze in Betracht (§ 4 UStG): heilberufliche Tätigkeit, Kreditgewährung, Vermietung und Verpachtung, Krankenanstalten, Wohlfahrtspflege, Schulen, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.

IV. **Bemessungsgrundlage** der USt ist bei Leistungen ist das Entgelt. Entgelt ist alles, was der Empfänger der Leistung aufwendet, um die Leistung zu erhalten, also i. d. R. der Preis.



Umsatzsteuer (USt)

V. Steuersätze:

1. Die USt beträgt für jeden stpfl. Umsatz 19 % (§ 12 I UStG).
2. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt gem. § 12 II UStG für bestimmte Umsätze wie z.B. für **Lieferungen** von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten, Brustimplantaten etc. oder auch für Kaffee, Tee, Gemüse, Fleisch, Blumen usw.



Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14.09.2000 (Rs C-384/98 – UR 2000 S. 342)

(Zahn-)ärztliche Leistungen sind **nur dann steuerfrei**, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.

Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein **therapeutisches Ziel** im Vordergrund steht.



- **4.14.1 USt AE - Umfang der Steuerbefreiung**
- (4) ¹ Unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind "ärztliche Heilbehandlungen", ..., Tätigkeiten, die zum Zweck der **Vorbeugung, Diagnose, Behandlung** und, soweit möglich, der **Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen** bei Menschen vorgenommen werden. ² Die befreiten Leistungen müssen dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen (EuGH-Urteile vom 14.9.2000, C-384/98 , ...). ³
- Dies gilt unabhängig davon, um welche konkrete heilberufliche Leistung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.),
- für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung o. a.)
- und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder Unternehmer, der ähnliche heilberufliche Tätigkeiten ausübt, bzw. Krankenhäuser, Kliniken usw.). ⁴
- Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. ⁵
- Nicht unter die Befreiung fallen Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzeptes sind.



- **4.14.3 USt AE - Tätigkeit als Zahnarzt**
- (1) ¹ Tätigkeit als Zahnarzt im Sinne von **§ 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG** ist die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin". ² Als Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Kenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten anzusehen. ³ Ausübung der Zahnheilkunde ist auch der Einsatz einer intraoralen Videokamera eines CEREC-Gerätes für diagnostische Zwecke.
- (2) ¹ Die Lieferung oder Wiederherstellung von **Zahnprothesen**, anderen Waren der Zahnprothetik sowie kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, soweit die bezeichneten Gegenstände im Unternehmen des Zahnarztes hergestellt oder wiederhergestellt werden. ² Dabei ist es unerheblich, ob die Arbeiten vom Zahnarzt selbst oder von angestellten Personen durchgeführt werden.



- **4.14.3 USt AE - Tätigkeit als Zahnarzt**
- (3) ¹ Füllungen (Inlays), Dreiviertelkronen (Onlays) und Verblendschalen für die Frontflächen der Zähne (Veneers) aus Keramik sind **Zahnprothesen** im Sinne der Unterposition 9021 29 00 des Zolltarifs, auch wenn sie vom Zahnarzt computergesteuert im sog. CEREC-Verfahren hergestellt werden (vgl. BFH-Urteil vom 28.11.1996, V R 23/95, BStBl 1999 II S. 251). ² Zur Herstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten gehört auch die Herstellung von Modellen, Bisschablonen, Bisswällen und Funktionslöffeln. ³ Hat der Zahnarzt diese Leistungen in seinem Unternehmen erbracht, besteht insoweit auch dann Steuerpflicht, wenn die übrigen Herstellungsarbeiten von anderen Unternehmern durchgeführt werden.
- (8) ¹ Die Überlassung von **kieferorthopädischen Apparaten** (Zahnspangen) und Vorrichtungen, die der Fehlbildung des Kiefers entgegenwirken, ist Teil der steuerfreien Heilbehandlung. ² Steuerpflichtige Lieferungen von kieferorthopädischen Apparaten können jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen werden, weil Zahnärzte sich das Eigentum daran vorbehalten haben (vgl. BFH-Urteil vom 23.10.1997, V R 36/96, BStBl 1998 II S. 584 = SIS 98 06 27).



Die OFD Frankfurt a.M. hat eine Verfügung zur Frage der Umsatzsteuerbefreiung für die Tätigkeit eines ästhetisch-plastischen Chirurgen und bei Schönheitsoperationen herausgegeben. ; OFD Frankfurt v. 31.1.2007...

...TZ.: 3. Beispiele für steuerpflichtige Umsätze:

Fettabsaugung, Faltenbehandlung, Brustvergrößerung, Brustverkleinerung, Lifting, Nasenkorrekturen, Hautverjüngung (Lasertherapie), Lippenaufspritzung, Botox-Behandlung, Permanent Make-up, Anti-Aging Behandlung, Bleaching (Bleichen der Zähne) und Dentalkosmetik.



Rechtsunsicherheit durch neue Auslegung des nationalen Rechts.

Kosmetische Leistungen

versus

Heilbehandlung

Z.B.: Schönheits-OP's

=> **Dokumentationspflicht** liegt beim Steuerpflichtigen



Umsatzsteuer (USt)

VI. Kleinunternehmer:

Sofern der Gesamtumsatz (einschließlich der USt) des vorangegangenen Jahres 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird, entfällt die Umsatzsteuerpflicht.

Bei Neuaufnahme einer Tätigkeit ist auf den voraussichtlichen Jahresumsatz 50.000 Euro abzustellen.



KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Bilanzgestaltung





Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG
Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG

- **Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG:**
- **Zuflusszeitpunkt** der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben definiert den Zeitpunkt der Besteuerung
- **Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG:**
- **Realisationszeitpunkt** der Leistung (Heilbehandlung am Patienten) definiert den Zeitpunkt der Besteuerung



Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG

	2025	2026
BE	60.000,00	140.000,00
BA	-75.000,00	-75.000,00
G. d. E.	-15.000,00	65.000,00
Verlustvortrag	-	-15.000,00
Vorsorge	-5.000,00	-5.000,00
Z. v. E.	-20.000,00	45.000,00



Gewinnermittlung gem. § 4 (3) EStG

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	2025	2026
ESt	0,00	10.870,00
SolZ	0,00	600,00
KiSt	0,00	1.000,00
Summe	0,00	12.470,00



Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	2025	2026
BE	60.000,00	140.000,00
KV-Abschläge/ Restzahlungen	35.000,00	-35.000,00
BA	-75.000,00	-75.000,00
Verb.	-5.000,00	5.000,00
G. d. E.	15.000,00	35.000,00
Verlustvortrag	-	-
Vorsorge	-5.000,00	-5.000,00
Z. v. E.	10.000,00	30.000,00



Gewinnermittlung gem. § 4 (1) EStG

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	2025	2026
ESt	315,00	5.625,00
SolZ	0,00	310,00
KiSt	30,00	500,00
Summe	315,00	6.435,00



Ergebnis § 4 (3) contra § 4 (1) EStG

KONZEPT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

	§ 4 (3)	§ 4 (1)
2025	0,00	315,00
2026	12.470,00	6.435,00
Summe	12.470,00	6.750,00
Differenz		-5.720,00



Selbständigkeit

Bürokratie

Verantwortung

Freiheit

Schwankendes Einkommen

Notwendigkeit zu einer disziplinierten
Organisation

Entfaltungsmöglichkeit





Steuerliche und betriebswirtschaftliche Neuigkeiten
sowie aktuelle Themen aus dem
Gesundheitsmarkt
stehen Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung!

www.konzept-steuerberatung.de



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
und...
...Viel Erfolg !!